

# **Berufungsordnung Universitätsprofessorinnen und - professoren**

<b>Fassung</b>	<b>In-Kraft-Treten</b>
Fassung 1.0	12.09.2018

## **Inhalt**

<b>I. Ordentliches Berufungsverfahren.....</b>	<b>2</b>
1.1. Bestellung der Berufungskommission .....	2
1.1.1. Aufgaben .....	2
1.1.2. Zusammensetzung .....	3
1.1.2.1. Stimmberechtigte Mitglieder .....	3
1.1.2.2. Nicht-stimmberechtigte Mitglieder .....	3
1.1.3. Sitzungen, Vorsitz und Beschlüsse .....	3
1.2. Ausschreibung der Stelle .....	4
1.3. Bestellung von Gutachterinnen/Gutachtern.....	4
1.4. Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber .....	5
1.5. Erstattung von Gutachten .....	5
1.6. Hearing .....	5
1.7. Besetzungsvorschlag, Reihung.....	6
1.8. Auswahlentscheidung und Zurückverweisung.....	6
1.8.1. Auswahlentscheidung, Berufungsverhandlungen und Arbeitsvertrag.....	6
1.8.2. Zurückverweisung.....	7
<b>II. Abgekürztes Berufungsverfahren .....</b>	<b>8</b>
2.1. Ausschreibung .....	8
2.2. Vorstellungsgespräch .....	8
2.3. Hearing .....	9
2.4. Besetzungsvorschlag, Reihung, Auswahlentscheidung und Zurückverweisung .....	9
<b>III. In-Kraft-Treten.....</b>	<b>9</b>

**§ 1.** Diese Berufsordnung wird auf Grundlage der Satzung der Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten erlassen und regelt beziehungsweise auf die Grundsätze der §§ 98 ff. Universitätsgesetz 2002 BGBl. I Nr. 120/2002 das Verfahren zur Berufung von Universitätsprofessorinnen und –professoren.

## **I. Ordentliches Berufungsverfahren**

**§ 2.** Die fachliche Widmung einer unbefristet oder länger als drei Jahre befristet zu besetzenden Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors ist im Entwicklungsplan festzulegen.

**§ 3.** Das ordentliche Berufungsverfahren gliedert sich in folgende Schritte:

1. Bestellung der Berufungskommission
2. Ausschreibung der Stelle
3. Bestellung von Gutachterinnen/Gutachtern
4. Vorauswahl der Bewerber/innen
5. Erstattung von Gutachten
6. Hearing
7. Besetzungsvorschlag, Reihung
8. Zurückverweisung, Auswahlentscheidung

### **1.1. Bestellung der Berufungskommission**

**§ 4.** Vor Einrichtung des Senats hat der Rektor oder die Rektorin, nach Einrichtung des Senats hat dieser eine entscheidungsbevollmächtigte Berufungskommission einzusetzen.

#### **1.1.1. Aufgaben**

**§ 5.** Die Berufungskommission ist für die Durchführung des Berufungsverfahrens verantwortlich. Deren Mitglieder sind in Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen gebunden.

## 1.1.2. Zusammensetzung

### 1.1.2.1. Stimmberechtigte Mitglieder

**§ 6.** (1) Die Berufungskommission besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission ist bei deren Einsetzung vom Rektor bzw. der Rektorin (vor Einrichtung des Senats) bzw. vom Senat (nach Einrichtung des Senats) festzulegen.

(3) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren haben mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und die Studierenden mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied zu stellen.

(4) Stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission können auch Angehörige anderer tertiärer oder postsekundärer Bildungseinrichtungen (insb. Fachhochschulen, Universitäten, Pädagogische Hochschulen) sein.

### 1.1.2.2. Nicht-stimmberechtigte Mitglieder

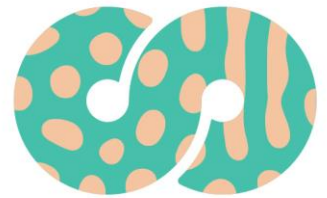
**§ 7.** (1) Als nicht-stimmberechtigte Mitglieder können

1. der/die Beauftragte für Gleichbehandlungsfragen sowie
2. ein/e Angehörige der Serviceeinrichtung Personal und Recht beratend an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen oder ein/e Vertreter/in entsenden.

(2) Einladungen zu Sitzungen der Berufungskommission sind dem/der Beauftragten für Gleichbehandlungsfragen und der Serviceeinrichtung Personal und Recht zuzustellen.

### 1.1.3. Sitzungen, Vorsitz und Beschlüsse

**§ 8.** (1) Die Einladung zu Sitzungen hat mindestens sieben Werktage vor einer Sitzung schriftlich oder nachweislich elektronisch (bei E-Mail z.B. mit Lesebestätigung) zu erfolgen. Zur ersten Sitzung der Berufungskommission hat der Rektor/die Rektorin, zu nachfolgenden Sitzungen der/die Vorsitzende der Berufungskommission bzw. der/die Stellvertreter/in einzuladen.



(2) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn

1. ordnungsgemäß eingeladen wurde,
2. mindestens drei von fünf oder vier von sieben ihrer stimmberechtigten Mitglieder (persönlich oder per Videozuschaltung) anwesend sind und
3. der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in (persönlich oder per Videozuschaltung) anwesend ist.

(3) Aus ihrer Mitte haben die stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission in ihrer ersten Sitzung eine/einen Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in zu wählen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz inne.

(4) Die Berufungskommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters/der Stellvertreterin.

## 1.2. Ausschreibung der Stelle

**§ 9.** (1) Jede Stelle ist vom/von der Rektor/in nach Anhörung des/der Vorsitzenden der Berufungskommission im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben.

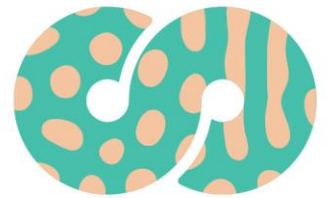
(2) In das Berufungsverfahren können mit ihrer Zustimmung auch Wissenschaftler/innen, die sich nicht beworben haben, als Kandidatinnen und Kandidaten einbezogen werden.

(3) In der Ausschreibung sind die Bedingungen anzuführen, welche die Bewerber/innen jedenfalls zu erfüllen haben, wie insbesondere

1. Hohe wissenschaftliche Qualifikation,
2. Hohe Qualifikation in Lehre und Didaktik,
3. Managementqualifikation,
4. Sozialkompetenz sowie
5. Genderkompetenz.

## 1.3. Bestellung von Gutachterinnen/Gutachtern

**§ 10.** (1) Die Berufungskommission hat mindestens zwei Gutachter/innen zu bestellen.



(2) Mindestens die Hälfte der Gutachter/innen sind externe Personen, welche kein echtes oder freies Dienstverhältnis zur *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* aufweisen.

#### 1.4. Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber

**§ 11.** (1) Die Berufungskommission hat zu überprüfen, ob die vorliegenden Bewerbungen die Ausschreibungskriterien erfüllen und jene Bewerbungen, welche die Ausschreibungskriterien offensichtlich nicht erfüllen, auszuschneiden und aus den verbliebenen Bewerbungen eine Vorauswahl zu treffen.

(2) Die ausgewählten Bewerbungen sind den Gutachterinnen und Gutachtern zu übermitteln.

#### 1.5. Erstattung von Gutachten

**§ 12.** (1) Die Gutachterinnen und Gutachter erstellen nach Prüfung der ihnen übermittelten Bewerbungen ein Gutachten über die – insbesondere wissenschaftliche und didaktische – Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die ausgeschriebene Stelle.

(2) Die Gutachten sind dem/der Vorsitzenden der Berufungskommission zu übermitteln.

#### 1.6. Hearing

**§ 13.** (1) Die Berufungskommission hat jene Bewerberinnen und Bewerber, die von ihr auf Grund

1. der vorliegenden Bewerbungen und Gutachten sowie
2. etwaiger mündlicher Erläuterungen der Gutachten in einer Sitzung der Berufungskommission durch die Gutachterinnen oder Gutachter als für die Stelle geeignet erachtet werden, zu einem Hearing einzuladen.

(2) Das Hearing besteht aus

1. einem nicht-öffentlichen Teil und
2. und einem öffentlichen Teil (Berufungsvortrag).

(3) Im Rahmen des Berufungsvortrages ist den Bewerberinnen und Bewerbern in geeigneter Weise die Möglichkeit einzuräumen, sich den Angehörigen der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* und einem interessierten Fachpublikum zu präsentieren.

### 1.7. Besetzungsvorschlag, Reihung

**§ 14.** (1) Die Berufungskommission erstellt auf Grund der Bewerbungen, der Gutachten und der durchgeführten Hearings einen begründeten Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten sowie eine entsprechende Reihung zu enthalten hat und dem/der Rektor/in zu übermitteln ist.

(2) Ein Vorschlag mit weniger als drei Kandidatinnen und Kandidaten ist besonders zu begründen.

(3) Kommt die Berufungskommission zum Ergebnis, dass keine Bewerberinnen und Bewerber für die zu besetzende Stelle geeignet sind, hat sie dem/der Rektor/in einen entsprechenden Bericht unter Beilage sämtlicher Unterlagen zu übermitteln und von der Erstellung eines Besetzungsvorschlages Abstand zu nehmen.

### 1.8. Auswahlentscheidung und Zurückverweisung

**§ 15.** Die/Der Rektor/in hat

1. die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag zu treffen oder
2. den Besetzungsvorschlag zurückzuverweisen, wenn
  - a. dieser nicht die am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten enthält oder
  - b. wesentliche Verfahrensbestimmungen verletzt wurden.

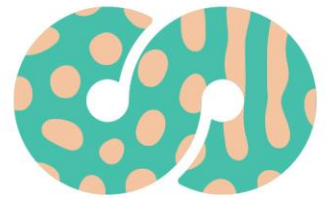
#### 1.8.1. Auswahlentscheidung, Berufungsverhandlungen und Arbeitsvertrag

**§ 16.** (1) Der/Die Rektor/in hat eine Auswahl aus dem Besetzungsvorschlag zu treffen, ist dabei aber nicht an die Reihung gebunden. Eine Abweichung ist zu begründen.

(2) Die/Der Rektor/in hat ihre oder seine Auswahlentscheidung

1. dem/der Beauftragten für Gleichbehandlungsfragen sowie
2. dem Rektorat (vor Einrichtung des Senats) bzw. dem/der Vorsitzenden des Senats (nach Einrichtung des Senats)

vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen bekannt zu geben.



(3) Der/Die Beauftragte für Gleichbehandlungsfragen und das Rektorat (vor Einrichtung des Senats) bzw. der/die Vorsitzende des Senats (nach Einrichtung des Senats) haben das Recht, innerhalb von sieben Werktagen je eine Stellungnahme abzugeben.

(4) Die/Der Rektor/in hat nach Ablauf der Stellungnahmefrist Berufungsverhandlungen mit den in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Kandidatinnen und Kandidaten über die sachlichen, infrastrukturellen und persönlichen Bedingungen zu führen.

(5) Mit der ausgewählten Kandidatin oder dem ausgewählten Kandidaten hat der/die Rektor/in einen entsprechenden Arbeitsvertrag abzuschließen.

(6) Bleiben die Berufungsverhandlungen mit sämtlichen Kandidatinnen/Kandidaten erfolglos, hat der/die Rektor/in das Rektorat (vor Einrichtung des Senats) bzw. den/die Vorsitzende des Senats (nach Einrichtung des Senats) zu informieren und ein neuerliches Berufungsverfahren zu veranlassen.

#### 1.8.2. Zurückverweisung

**§ 17.** (1) Die Entscheidung über die Zurückverweisung ist

1. dem/der Vorsitzenden der Berufungskommission,
2. dem Rektorat (vor Einrichtung des Senats) bzw. dem/der Vorsitzenden des Senats (nach Einrichtung des Senats) und
3. dem/der Beauftragte/n für Gleichbehandlungsfragen begründet zu übermitteln.

(2) Im Falle der Zurückverweisung kann die Berufungskommission

1. einen neuen Besetzungsvorschlag erstellen oder
2. einen Beharrungsbeschluss zur Beibehaltung des ursprünglichen Besetzungsvorschlages fassen.

(3) Weist der/die Rektor/in einen neuen Besetzungsvorschlag oder den Beharrungsbeschluss zurück, hat das Rektorat (vor Einrichtung des Senats) bzw. der Senat (nach Einrichtung des Senats) zu entscheiden,

1. ob eine neue Berufungskommission eingesetzt wird,
2. ob neue Gutachter/innen bestellt werden oder
3. ob ein neues Berufungsverfahren durchgeführt werden soll.

## II. Abgekürztes Berufungsverfahren

**§ 18.** (1) Soll eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor für einen Zeitraum bis zu drei Jahren aufgenommen werden, kann ein abgekürztes Berufungsverfahren (§ 99 UG 2002 per analogiam) durchgeführt werden.

(2) Eine Verlängerung der Bestellung ist nur nach Durchführung eines ordentlichen Berufungsverfahrens möglich.

### 2.1. Ausschreibung

**§ 19.** (1) Jede Stelle ist vom Rektorat im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben. In das Berufungsverfahren können mit ihrer Zustimmung auch Wissenschaftler/innen, die sich nicht beworben haben, als Kandidatinnen und Kandidaten einbezogen werden.

(2) Die Ausschreibungen erfolgen durch das Rektorat auf Antrag des jeweiligen Departments. Der/die Vorsitzende des Senats ist über die Ausschreibung von Stellen seitens des Rektorats zu informieren.

(3) Alle eingelangten Bewerbungen werden von der für Recruiting verantwortlichen Stelle gesammelt und dem Department übermittelt.

### 2.2. Vorstellungsgespräch

**§ 20.** (1) Alle im Sinne der Ausschreibung grundsätzlich geeigneten Bewerber/innen werden zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen.

(2) Vorstellungsgespräche werden mittels standardisiertem Interviewleitfaden und mit mindestens zwei InterviewpartnerInnen geführt.

(3) Nach Möglichkeit ist beim Vorstellungsgespräch der/die Beauftragte für Gleichbehandlungsfragen hinzuzuziehen, der/die für Recruiting Verantwortliche kann beigezogen werden. Die Nutzung von digitalen Kommunikationswegen (zB.: Videokonferenz, etc.) ist möglich.



### 2.3. Hearing

**§ 21.** (1) Es ist zudem ein Hearing durchzuführen, in dessen Rahmen den Bewerberinnen und Bewerbern in geeigneter Weise die Möglichkeit einzuräumen ist, sich zu präsentieren.

(2) Für die Durchführung des Hearings ist eine Hearingkommission mit folgenden stimmberechtigten Mitgliedern einzurichten:

1. Nach Einrichtung des Senats hat dieser zwei Mitglieder zu bestellen, davon mindestens eine StudierendenvertreterIn;
2. Zwei Mitglieder bestellt durch das Rektorat;
3. Ein/e Vertreter/in des Departments;
4. Nach Einrichtung des Senats der/die Vorsitzende des Senats;

(3) Der Vorsitz der Hearingkommission wird vor Einrichtung des Senats von einem seitens des Rektorats bestellten Mitglied, nach dessen Einrichtung von dem/der Vorsitzenden des Senats ausgeübt.

(3) Zum Hearing wird vom Rektorat ein/e Recruiting-Expertin/Experte sowie der/die Beauftragte für Gleichbehandlungsfragen eingeladen. Es können noch weitere Vertreter/innen des Lehr- und Forschungspersonals als Zuhörer/innen eingeladen werden.

(4) Für die Protokollierung des Hearings kann ein Mitglied des administrativen Universitätspersonals eingebunden werden.

### 2.4. Besetzungsvorschlag, Reihung, Auswahlentscheidung und Zurückverweisung

**§ 22.** Die Bestimmungen des ordentlichen Berufungsverfahrens zu Besetzungsvorschlag, Reihung, Auswahlentscheidung und Zurückverweisung sind sinngemäß auf das abgekürzte Berufungsverfahren anzuwenden.

## III. In-Kraft-Treten

**§ 23.** Diese Berufsordnung und Änderungen selbiger treten – sofern kein anderer Zeitpunkt festgelegt wird – mit Ablauf des Tages ihrer Veröffentlichung auf der Website der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* in Kraft.